

vermindern, wenn bei anderen ihm unterstellten Baubetrieben zusätzliche Einsparungen möglich sind. Auf jeden Fall müssen die gemäß Ziff. 3 beauftragten Einsparungsbeträge dem Staatshaushalt zugeführt werden.

6. Die Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe und die Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke haben nach Abstimmung mit der Zentrale bzw. der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank über die Höhe der abzuführenden Einsparungsbeträge an das Ministerium für Aufbau, Hauptabteilung Bauindustrie, bis zum 15. September 1955 zu berichten. Die Berichterstattung ist von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 26. Juli 1955 unter Nr. 510/38 genehmigt worden.

7. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1955

Ministerium für Aufbau  
I. V.: Hafrang  
Staatssekretär

**Anordnung  
über das Statut  
des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes  
„HO-Internationaler Basar“.**

**Vom 8. August 1955**

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 5. August 1955 über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO-Internationaler Basar“ (GBl. II S. 285) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern — Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten — für den volkseigenen Einzelhandelsbetrieb „HO-Internationaler Basar“ (nachstehend „Betrieb“ genannt) folgendes Statut erlassen:

§ 1

**Rechtliche Stellung des Betriebes**

(1) Der Betrieb ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und damit juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der Betrieb untersteht der unmittelbaren Aufsicht, Anleitung und Kontrolle des Rates des Bezirkes Rostock, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 2

**Name des Betriebes**

(1) Der Betrieb führt entsprechend seiner speziellen Handelstätigkeit den Namen:

HO-Internationaler Basar.

(2) Die Verkaufsstellen des Betriebes führen die Bezeichnung:

HO-Internationaler Basar,  
Verkaufsstelle .....  
(Ort der Verkaufsstelle)

§ 3

**Sitz des Betriebes**

Der Sitz des Betriebes ist Rostock.

§ 4

**Leitung des Betriebes**

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach den Grundsätzen der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die demokratische Gesetzlichkeit, die Pläne des Betriebes und die Weisungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Leiter der in Rostock gelegenen Verkaufsstelle des Betriebes geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Verkaufsstellenleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

**Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Leiter der in Rostock gelegenen Verkaufsstelle des Betriebes im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Verkaufsstellenleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Vertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „in Vollmacht“, Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Leiter der Verkaufsstelle Rostock als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungbestimmung vom

7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der Wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

**Struktur und Geschäftsablauf des Betriebes**

Die Struktur wird vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegt. Für den Geschäftsablauf gilt die vom Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, bestätigte Geschäftsordnung.